



S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Turnverein GERMANIA Gieboldehausen von 1952 e.V." (abgekürzt TVG Gieboldehausen).

Der Sitz des Vereins ist Gieboldehausen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten- und Leistungssports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von Turn-, Sport- und Übungsstunden
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins (siehe § 20 der Satzung) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die politische Gemeinde Gieboldehausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.
Das Vermögen ist auf 12 Monate treuhänderisch festzulegen. Sollte sich in dieser genannten Frist ein gerichtlich eingetragener Turnverein konstituieren, der vom zuständigen Finanzamt als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist, ist diesem nach Prüfung durch den Treuhänder das vorhandene Vereinsvermögen zu übergeben.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V und der zuständigen Landesfachverbände.

Der Verein regelt im Einklang mit der Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Streitigkeiten innerhalb des Vereins sollten von den zuständigen Organen geregelt werden.

Jedes Mitglied erkennt durch die Unterschrift auf der Eintrittserklärung die vorliegende Satzung als verbindlich an.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person durch Antrag erlangen, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift bekennt. Für Mitglieder unter 18 Jahren ist nach dem BGB die erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Aufnahme in den Verein hat das Mitglied ordnungsgemäß den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Über Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand. Beitragsbefreiung soll Ausnahmefällen vorbehalten bleiben und setzen eine diesbezügliche Beantragung des betreffenden Mitglieds voraus.

Es werden Beiträge erhoben, die durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt werden. Das nähere kann durch eine vom Vorstand zu erlassende Beitragsordnung geregelt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein. Vereinsaustritt ist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt mind. 6 Wochen, d.h. die Kündigung muss bis zum 15.11. eines Jahres spätestens dem Vereinsvorstand zugehen.

Bei Vereinsaustritt ist im Zweifelsfall der oder die Austretende verpflichtet, rechtsverbindliche Austrittserklärung, Austrittsdatum und Austrittsgültigkeit nachzuweisen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag in Zahlungsrückstand ist.

Ein Mitglied kann vom Ehrenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder wenn es durch Auftreten, Handeln und Äußerungen das Ansehen des Vereins in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt oder mindert oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.
2. wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor der Beschlussfassung des Ehrenrates ist der oder dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich in allen in Betracht kommenden Angelegenheiten zu erklären. Die Ausschlussmitteilung hat dann schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

Mitglieder, die sich durch besondere Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- a) Ab vollendetem 16. Lebensjahr sind Vereinsmitglieder voll stimmberechtigt. Bei Beschlussfassungen hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten und im Bedarfsfall das Wort zu erteilen. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- b) Das Vereinsmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied ist insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten.
- b) Nicht gegen Interessen des Vereins zu handeln und gar das Ansehen des Vereins zu schädigen.
- c) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
- d) Bei Veranstaltungen des Vereins entsprechend seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten mitzuwirken.

§ 10 Sparten

Jeder Sparte steht ein Sparten- oder Übungsleiter vor - sofern nicht mehrere bestellt sind. Sie sind insbesondere dem Sportwart, aber auch dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber, rechenschaftspflichtig.

Die Mitglieder können die Leiter der jeweiligen Sparte selbst bestimmen.

Übungsleiterentschädigungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei Blockwahl zulässig ist. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Die Mitwirkung in einem Organ des Vereins ist in jedem Fall ehrenamtlich.

Den Vorstandsmitgliedern können für ihre Tätigkeiten die Kosten pauschal erstattet werden (Pauschalierte Kostenerstattung) oder die sogenannte „Ehrenamtspauschale“ gezahlt werden. Über die Höhe der „Ehrenamtspauschale“ entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) pro Jahr ist verpflichtend.

Der Termin zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinsschaukasten unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 5 Wochen vor der Jahreshauptversammlung.

Im Aushang ist darauf hinzuweisen, dass alle Vereinsmitglieder bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftliche Anträge oder über die vorläufige Tagesordnung hinausgehend gewünschte Tagesordnungspunkte beim 1. Vorsitzenden, Geschäftsführer oder Kassenwart einreichen können und dass über später eingehende Anträge auf der Mitgliederversammlung nicht entschieden werden darf.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden (bei Verhinderung durch den Geschäftsführer oder Kassenwart) unter Mitteilung der Tagesordnung und evtl. eingegangener Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang im Vereinsschaukasten.

Die ordentliche wie außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet; bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer oder den Kassenwart.

Von der ordentlichen wie außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Inhaltsprotokoll von einem dazu bestimmten Protokollanten anzufertigen und der mehrheitlichen Zustimmung der nachfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Da im Vorstand des Vereins ein Geschäftsführer vorhanden ist, obliegt ihm im Regelfall die Anfertigung des Protokolls.

Eine "außerordentliche Mitgliederversammlung" muss einberufen werden, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 beschlossen hat,
- b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde,
- c) das Interesse des Vereins es erforderlich macht.

Die "außerordentliche Mitgliederversammlung" hat innerhalb von 8 Wochen nach Beschluss/ Forderung zu erfolgen.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse sind in § 18, Stimmrecht in § 8 (Rechte der Mitglieder) und Wählbarkeit in § 14 (Vorstand) der Satzung geregelt.

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung/Einladung zur Versammlung
- b) Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten zu Beginn der Versammlung
- c) Genehmigung der Tagesordnung
- d) Rechenschafts- / Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Spartenleiter
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Bericht des Kassenprüfer / der Kassenprüfer
- g) Entlastung der Vorstandsmitglieder
- h) Wahlen von Vereinsorganen, soweit erforderlich

§ 14 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzende/-r
2. Geschäftsführer/-in
3. Kassenwart/-in
4. 2. Vorsitzende/-r
5. Sportwart/-in
6. Sozialwart/-in
7. Jugendwart/-in
8. Pressewart/-in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter lfd. Nr. 1-3 genannten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes zu lfd. Nr. 1-3 tritt der 2. Vorsitzende bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch an dessen Stelle.

Die Vorstandsämter zu lfd. Nr. 4-8 können auch in Personalunion durch andere Vorstandsmitglieder übernommen werden; jedoch darf eine Person nicht mehr als 2 Vorstandsämter bekleiden.

Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

Für die Vorstandsämter zu lfd. Nr. 5 – 8 genügt ein Alter von 16 Jahren, wenn eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.

Pflichten des Vorstandes

- a) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung in der jeweils gültigen Fassung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung erteilten Aufträge und gefassten Beschlüsse zu führen.
- b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder in zusammenfassender Darstellung:
 1. 1. Vorsitzende/-r
Der 1. Vorsitzende beruft die Versammlungen des Vereins und des Vorstandes ein und leitet sie. Alle als wichtig in Betracht kommenden Vorgänge sind dem 1. Vorsitzenden unaufgefordert von Vorstands-, Ehrenrats- oder sonstigen Mitgliedern, sowie Kassenprüfern, unverzüglich mitzuteilen, soweit Belange des Vereins berührt werden.
 2. Geschäftsführer/-in
Der Geschäftsführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins. Unter Wahrung der Vereinsinteressen arbeitet er dem Vorstand zu und bereitet Beschlussfassungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen vor. Er führt das jeweilige Protokoll der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Von ihm angefertigte Protokolle sind auch von ihm zu unterschreiben.
 3. Kassenwart/-in
Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins. Alle Zahlungen dürfen nur von ihm oder vom 1. Vorsitzenden geleistet werden. Der Aufforderung seitens eines oder der Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände hat der Kassenwart innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnismahme dieser Aufforderung nachzukommen.

4. 2. Vorsitzende/-r
Der 2. Vorsitzende übernimmt unter Wahrung der Vereinsinteressen vertretungsweise Vorstandsaufgaben.
Weiterhin hat der 2. Vorsitzende andere Vorstandsmitglieder zu unterstützen und zu entlasten sowie im Bedarfsfall Sonderfunktionen auszuüben.
5. Sportwart/-in
Der Sportwart hat dafür Sorge zu tragen, dass ein reger Sportbetrieb im Verein durchgeführt wird. Dabei soll er von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern vorgetragene Anregungen und Wünsche aufgreifen und in seine Arbeit einbeziehen.
Er ist Verbindungsglied zwischen Vorstand und Sparten-/Übungsleitern. Ihm obliegt u.a. die Koordination der Aus- und Fortbildung.
6. Sozialwart/-in
Der Sozialwart nimmt die sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Interessen des Vereins und sonstige Aufgaben nach Absprache wahr.
Er bemüht sich um die Integration der neuen Vereinsmitglieder in den Verein.
In den Aufgabenbereich des Sozialwartes fällt u.a. die Verwaltung und Prüfung der Versicherungsleistungen des Vereins für seine Mitglieder.
7. Jugendwart/-in
Dem Jugendwart fällt die Aufgabe zu, die Kinder, Schüler und Jugendlichen des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
Dabei ist der Jugendwart für alle Sparten gleichermaßen zuständig.
9. Pressewart/-in
Der Pressewart hat über die Aktivitäten des Vereins die Presse zu unterrichten.
Ferner ist er für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
Des weiteren sollte er die veröffentlichten Presseberichte sammeln und abheften.

§ 15 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Vereinsamt bekleiden. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat tritt als Schlichtungsausschuss im Bedarfsfall zusammen. Er hat die Aufgabe, erhobene Vorwürfe und Streitigkeiten gegen Mitglieder oder Vorstandsmitglieder aufzugreifen und für eine Klärung zu sorgen.

Insbesondere obliegt ihm die Durchführung der im § 6 getroffenen Regelung zum Ausschluss von Mitgliedern.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben mind. einmal im Jahr die Vereinskasse zu prüfen. Sie sind berechtigt, hierzu die Bücher, Buchungsbelege und sonstige, zur Kassenprüfung erforderliche Unterlagen vom Verein einzusehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auf der folgenden Mitgliederversammlung vorzutragen.

Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Dabei scheidet jedes Jahr ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 18 Verfahren und Beschlussfassung aller Organe /Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Geschäftsführer oder dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Wird von 1/3 der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt, so ist diesem Antrag Folge zu leisten.

Bei einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 19 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Weiteres siehe § 2 Ziffer 5 (Zweck des Vereins).

§ 21 Datenschutz

Die persönlichen Daten der Mitglieder dürfen elektronisch gespeichert und nur für Zwecke des Vereins verwendet werden.

Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Austritt eines Mitglieds sind die Daten zu löschen. Das Niedersächsische Datenschutzgesetz ist zu beachten.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verabschiedung durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.

Die vorliegende Satzung ändert die Satzung vom 19.02.1999, geändert mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 08.02.2008 und letzte Änderung mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24.03.2017.

Gieboldehausen, den 25.03.2017

Für den geschäftsführenden Vorstand:

1. Vorsitzender	Geschäftsführer	Kassenwart
gez.	gez.	gez.
Horst Kanngießer	Uwe Linden	Hubert von Berg

www.tvg-gieboldehausen.de

Volksbank Eichsfeld
Bic: GENODEF1DUD
IBAN: DE98 2606 1291 0000 9866 30

Sparkasse Duderstadt
BIC: NOLADE21DUD
IBAN: DE26 2605 1260 0008 1180 28